

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 01.10.2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 39 S. 1958, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2006)

Gemäß der Gesetzgebung wird die Pflicht zur Weiterbildung für Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, C1E, CE sowie D, D1, D1E, DE eingeführt welche:

1. die FE-Klassen C, C1, C1E, CE vor dem 10.09.2009 erworben haben.
Der Abschluss der 1. Weiterbildung muss innerhalb von 5 Jahren zwischen dem 10.09.2009 und dem 10.09.2014 erfolgen. Wiederholung der Weiterbildung erfolgt künftig im Abstand von 5 Jahren. Die 35-stündige Weiterbildung erfolgt in Anerkannten Ausbildungsstätten.
2. die FE-Klassen D, D1, D1E, DE vor dem 10.09.2008 erworben haben.
Der Abschluss der 1. Weiterbildung muss innerhalb von 5 Jahren zwischen dem 10.09.2008 und dem 10.09.2013 erfolgen. Wiederholung der Weiterbildung erfolgt künftig im Abstand von 5 Jahren. Die 35-stündige Weiterbildung erfolgt in Anerkannten Ausbildungsstätten.

Gültigkeit der Fahrerlaubnisklassen

FE –Klasse		Gültigkeit
C1, C1E	Erwerb bis 31.12.1998 Erwerb nach 01.01.1999 → Antragstellung auf Verlängerung	ohne Befristung bis 50. Geburtstag
C, CE	Erwerb bis 31.12.1998 → Antragstellung auf Verlängerung Erwerb nach 01.01.1999 → Antragstellung auf Verlängerung	bis 50. Geburtstag 5 Jahre
D1,D1E,D,DE	Verlängerung dieser Klassen → bei Erreichung 50. Geburtstag	5 Jahre Überprüfung der Fahreignung bei TÜV/ Dekra
Führerschein zur Fahrgastbeförderung	Verlängerung → bei Erreichung 60. Geburtstag	5 Jahre Überprüfung der Fahreignung bei TÜV/ Dekra